



Ehrenordnung

der Gemeinde Helmstadt-Bargen

Präambel

Gemeinderat und Verwaltung der Gemeinde Helmstadt-Bargen sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im **kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen** Bereich entsprechend zu würdigen. Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen wie es einem aktiven Bürger zugemutet werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 1

Art der Ehrungen

1. Öffentliches Leben:

- 1.1 Ehrenbürger**
- 1.2 Ehrengemeinderat / Ehrenortschaftsrat**
- 1.3 Helmstadt-Bargen Glas Stele**
- 1.4 Ehrengabe**
- 1.5 Ehrenpräsident**
- 1.6 Ehrungen anl. des Neujahrsempfanges**

1.1 Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße außerhalb ihrer Pflichten um die Belange der Gemeinde Helmstadt-Bargen verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens der Gemeinde Helmstadt-Bargen dringend geboten erscheint.

1.2 Ehrengemeinderat / Ehrenortschaftsrat

Ehrengemeinderat bzw. Ehrenortschaftsrat kann werden, wer als Gemeinderat / Ortschaftsrat eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren ununterbrochen erreicht hat. Die Verleihung dieses Prädikats erfolgt beim Ausscheiden aus dem Organ der Gemeinde.

1.3 Helmstadt-Bargen Glas Stele

kann an Personen verliehen werden, die sich in **außergewöhnlich hohem** Maße um die Belange der Gemeinde Helmstadt-Bargen verdient gemacht haben:

- 1.3.1 Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die beim Ausscheiden 20 Jahre ununterbrochen diesem Gremium angehörten, Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die 20 Jahre aktiv dem Gemeinderats-/Ortschaftsgremium angehören, anlässlich dieses Jubiläums.

- 1.3.2 Gemeinderäte/Ortschaftsräte und Bürger, die sich auf andere Weise in außergewöhnlich hohem Maße um die Belange der Gemeinde Helmstadt-Bargen verdient gemacht haben.

1.4 Ehrengabe

Die Ehrengabe (Weinkrug mit Widmung und vier Gläser) kann an Personen verliehen werden, die sich in **besonders hohem** Maße um die Belange der Gemeinde Helmstadt-Bargen verdient gemacht haben:

- 1.4.1 Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die beim Ausscheiden 15 Jahre ununterbrochen diesem Gremium angehört;
Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die 15 Jahre aktiv dem Gemeinderats-/Ortschaftsgremium angehören, anlässlich dieses Jubiläums,
- 1.4.2 Gemeinderäte/Ortschaftsräte und Bürger, die sich auf andere Weise in besonders hohem Maße um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben.

1.5 Ehrenpräsent

Das Ehrenpräsent (z. B. Wein, Schlüsselanhänger, Schreibset usw.) kann an Personen verliehen werden, die sich in der örtlichen Gemeinschaft durch **wesentliche** ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben:

- 1.5.1 Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die bei ihrem Ausscheiden mindestens 10 Dienstjahre erreicht haben,
- 1.5.2 Gemeinderäte/Ortschaftsräte und Bürger die sich auf andere Weise durch wesentliche ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben.

1.6 Ehrungen anl. des Neujahrsempfanges

Anlässlich des Neujahrsempfanges bzw. des Tages des Ehrenamtes werden **besonders außergewöhnliche** Leistungen im kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen Bereich gewürdigt.

Für die Ehrung wird folgender Personenkreis zugelassen (individuelle Präsent):

1.6.1 Sportler/innen/Mannschaften

Kreismeisterschaften/vergleichbare Wettkämpfe auf Kreisebene: 1. Platz
Badische- und Süddeutsche Meisterschaften: 1. bis 3. Platz
Deutsche-, Welt-, Europameisterschaften und Olympiade: Teilnahme
Meister- und Aufstiegsmannschaften

1.6.2 Aktive Vorstands- und Vereinsmitglieder

25 Jahre Mitglied der Vereinsführung (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Chorleiter, Dirigent, Übungsleiter und Abteilungsleiter, Kommandanten)
40 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein
50 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein
60 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein

- 1.6.3 **Andere Personen** die sich gem. § 1 (1.1 bis 1.5) ausgezeichnet haben.
- 1.6.4 **Blutspender/innen** gem. dem Vorschlag des Deutschen Roten Kreuzes
- 1.6.5 **Andere Einwohner/innen** die sich durch besonders außergewöhnliche Leistungen verdient gemacht haben.

§ 2 Vorschlagsrecht und Entscheidung

1. Das Vorschlagsrecht haben:
 - 1.1 der Bürgermeister
 - 1.2 die Gemeinderäte
 - 1.3 die Ortsvorsteher
 - 1.4 der Ortschaftsrat
 - 1.3 die Vorsitzenden örtlicher Vereine, Gruppierungen und die Kirchengemeinden
 - 1.4 die Vorsitzenden politischer Parteien

2. Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge (§ 1 Ziff. 1.1 bis 1.5) entscheidet der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 3 Besitzstandswahrung

Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, gelten auch weiterhin.

§ 4 Besondere Ehrungen von Einwohnern

Jubiläen

1. Goldene Hochzeit - 50 Jahre	→ Präsentkorb
2. Diamantene Hochzeit - 60 Jahre	→ Präsentkorb
3. Eiserne Hochzeit - 65 Jahre	→ Präsentkorb
4. Kronjuwelen Hochzeit - 70 Jahre	→ Präsentkorb

Außerdem ist ein Bildbericht im Nachrichtenblatt bzw. in der Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) zu veranlassen. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Gemeinderat (in aller Regel dem dienstältesten Gemeinderat).

§ 5 Geburtstage

1. Am 18., 50. und 60. Geburtstag	→ Geburtstagsbrief
2. 50. Geburtstag (und weiter im 10-jahres Rhythmus) eines aktiven Mitglieds des Gemeinderats/Ortschaftsrats und des Bürgermeisters	→ Geburtstagsbrief
3. 70 Jahre und 75 Jahre	→ Geburtstagsbrief / Veröffentlichung im Amtsblatt

4. Ab 80 Jahre jährlich	➔ Geburtstagsbrief / Weinpräsent / Veröffentlichung im Amtsblatt
5. 90. Geburtstag	➔ Geburtstagsbrief / Blumen / Weinpräsent / Veröffentlichung im Amtsblatt
6. Zum 100. Geburtstag	➔ Präsentkorb / Veröffentlichung im Amtsblatt

Die persönlichen Glückwünsche überbringt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Gemeinderat (in aller Regel dem dienstältesten Gemeinderat). Die Ehrungen sind in Absprache mit dem Jubilar möglichst am Tag des Geburtstages vorzunehmen, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Bei Ehrenbürgern und früheren Bürgermeistern ist beim 60., 70., 75. und 80. Geburtstag (weiter im 10-jahres Rhythmus) ein Bildbericht im Amtsblatt und in der Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) zu veranlassen.

§ 6 Ehrungen bei Sterbefällen

1. Ehrenbürger	➔ Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
2. a) aktive Bürgermeister	➔ Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
b) frühere Bürgermeister	➔ Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
3. a) aktive Gemeinderäte / Ortschaftsräte	➔ Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
b) frühere Gemeinderäte/Ortschaftsräte mit mindestens 10 jähriger Amtszeit	➔ Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung
4. a) aktive Bedienstete mit einem Beschäftigungs-grad von mind. 50 %	➔ Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
b) frühere Bedienstete mit einer Beschäftigungszeit über 10 Jahren und einem Beschäftigungsgrad von mind. 50%, sofern die Gemeinde der letzte Arbeitgeber war	➔ Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung

Die Nachrufe bei den Beerdigungen spricht der Bürgermeister oder ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein vom Bürgermeister zu benennender Gemeinderat.

§ 7 Besondere Ehrungen

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister über Ehrungen selbst entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat am 14. November 2011 in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Helmstadt-Bargen 14. November 2011

Wolfgang Jürriens
Bürgermeister

Bekanntmachungsbeurkundung

Die Ehrenordnung der Gemeinde Helmstadt-Bargen wurde gemäß der Satzung der Gemeinde Helmstadt-Bargen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14.01.1975 durch Einrücken in den amtlichen Teil des Nachrichtenblattes der Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen Helmstadt-Bargen“ bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im Nachrichtenblatt Nr. 45 vom 2. Dezember 2011.

Helmstadt-Bargen, den 23. Januar 2012

Jürriens,
Bürgermeister